

Reglement des Fischereivereins Liechtenstein

Ausgabe 2012

Reglement des Fischereivereins Liechtenstein (FVL)

Mitglieder

Art. 1

Fischereiberechtigung / Fischereikarte / Besondere Bestimmungen Jugendmitglieder

Jedes Mitglied des FVL ist berechtigt, nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren in den vom Verein gepachteten Gewässerstrecken unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Fischereigesetz und Fischereiverordnung (FischV)), der Vereinsstatuten und dieses Reglements die Angelfischerei auszuüben. Die Abgabe der Fischereikarten an Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei die Fischereikarte und ein behördliches Dokument, mit dem die Identität nachweisbar ist, mit sich zu führen.

Die Abgabe der Fischereikarte an Jugendliche setzt die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten voraus und ist an das Mindestalter von 10 Jahren gebunden. Jugendliche unter 14 Jahre dürfen nur in der Begleitung eines Erwachsenen die Angelfischerei ausüben.

Art. 2

Fischereikarten für Mitglieder

a) **Jahresfischereiberechtigung für alle Vereinsgewässer (mit Ausnahme Stausee Steg)**

Die Ausgabe erfolgt nur an Mitglieder des FVL. Der Vorstand des FVL ist nach Massgabe der Statuten berechtigt, jährlich eine Höchstzahl an abzugebenden Fischereikarten festzulegen. Für den Stausee Steg gelten besondere Bestimmungen.

b) **Jahresfischereiberechtigung Rhein**

Die Ausgabe erfolgt nur an Mitglieder des Fischereivereins. Der Vorstand des FVL ist berechtigt, eine Höchstzahl an abzugebenden Fischereikarten festzulegen.

c) **Fischereikarten Stausee Steg**

Für die Fischerei am Stausee Steg gelten ausschliesslich die im separaten Reglement geltenden Bestimmungen.

Art. 3

Beginn und Ende der Fischerei

Die Angelfischerei ist gestattet:

Gewässer:	Beginn:	Ende:	Gewässernummer:
Rhein	1. Januar	31. Dezember	2.10 / 2.11
Stausee Steg	1. Januar	31. Dezember	
Talfließsgewässer	1. April	30. September	1.10 / 1.11 / 1.20 / 1.21 / 1.30 / 1.31 / 1.32 / 1.40 / 1.41 / 1.50 / 1.51 / 1.52 / 1.60 / 1.61
Bergfließsgewässer	1. April	30. September	3.10 / 3.11
Gampriner See	1. Juli	31. Dezember	4.12
Heilos Süd	1. Juli	31. Dezember	4.10
Heilos Nord	1. Juli	30. September	4.11

Sonderregeln für den Rhein:

Vom 1. Oktober bis 31. Januar besteht ein absolutes Fischereiverbot im Rhein 150 Meter aufwärts der Binnenkanalmündung und abwärts bis zur liechtensteinischen Landesgrenze.

Art. 4

Gespernte Gewässer (Aufzucht- und Schongebiete)

Die Aufzucht- und Schongebiete sind im Anhang „Gewässerkarte“ aufgeführt. Die Fischerei ist an diesen Gewässern- oder Streckenabschnitten nicht gestattet.

Art. 5

Nachfangverbot und weitere Fangverbote

- a) Das Fischen ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verboten.
- b) Die Wattfischerei ist in allen Fließgewässern mit Ausnahme des Rheins untersagt.
- c) Das Fischen von Brücken ist verboten.

Art. 6

Allgemeine Regeln

Für alle Vereinsgewässer gelten folgende Regeln:

Tierschutz bei der Fangausübung

- a) Fische, die sich der Fischer angeeignet hat, sind unmittelbar nach dem Fang durch einen stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben und danach mittels Kiemenschnitt oder sofortiges Ausnehmen zu entbluten. Vorbehalten bleibt die Ausnahme der Hälterung karpfenartiger Fische.
- b) Gefangene Fische die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, müssen sie unverzüglich nach dem Fang sorgfältig vom Fanggerät gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden. Ist die Angel bereits tief verschluckt, muss die Angelschnur abgeschnitten werden. Vor Berühren der Fische sind die Hände zu benetzen.

Grundregeln:

- a) Die Angelrute ist ständig zu beaufsichtigen;
- b) Gefangene Fische dürfen nicht an mehreren Orten deponiert werden;
- c) Flora und Fauna sind zu schonen.

Mitzuführende Hilfsgeräte:

Bei der Ausübung der Fischerei sind folgende Hilfsgeräte mitzuführen:

- a) Feumer;
- b) Fischtöter;
- c) Hakenlöser;
- d) Fischwaage;
- e) Messband oder Schalenmass;
- f) Messer oder Schere.

Fang und Fanggeräte:

- 1) Der Fischfang darf nur mit der Angelrute betrieben werden. Es dürfen verwendet werden:
 - a) in fliessenden Gewässern und im Stausee Steg: eine Angelrute;
 - b) in stehenden Gewässern (ausser Stausee Steg): zwei Angelruten;
 - c) in fliessenden Gewässern (ausser Rhein): eine Angel oder ein Wobbler (Einfach- oder Doppelhaken);
 - d) im Rhein und an stehenden Gewässern: je Angelrute höchstens drei einfache Haken oder zwei Mehrfachhaken;
 - e) in stehenden Gewässern: Drillingshaken;
 - f) eine mit Namen versehene Köderflasche mit maximal 10 Liter zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf.
- 2) Vom 1. Oktober bis 31. Januar ist im Rhein ausschliesslich das Fischen mit Nymphen als Köder erlaubt.
- 3) Im Binnenkanal und seinen Zuflüssen ist der Fischfang nur mit künstlichen Ködern gestattet.
- 4) Es ist verboten:
 - a) das Verwenden von Widerhaken;
 - b) das absichtliche Fangen von Fischen an einem anderen Körperteil als dem Maul;
 - c) das Verwenden ferngesteuerter Geräte zum Ausbringen von Angel oder Köder;
 - d) das Anfüttern von Fischen;
 - e) das Hältern gefangener Fische in Setzkeschern und dergleichen. Die Hälterung karpfenartiger Fische ist erlaubt, sofern sie dadurch nicht leiden.
- 5) Als Köder verboten ist die Verwendung von:
 - a) lebenden Fischen und anderen lebenden Wirbeltieren;
 - b) toten Fischen, für die eine Schonzeit oder ein Schonmass besteht;
 - c) Fischeiern jeglicher Herkunft;
 - d) Krebsen.

Art. 7

Schonzeiten:

Als Schonzeiten gelten:

<u>Fischart:</u>	<u>Talgewässer (ausser Rhein):</u>			<u>Rhein:</u>			<u>Alpengewässer (ausser Stausee):</u>		
Seeforellen	1. Oktober	bis	31. März	1. Oktober	bis	31. Januar	1. Oktober	bis	31. März
Bachforellen	1. Oktober	bis	31. März	1. Oktober	bis	31. Januar	1. Oktober	bis	31. März
Regenbogenforellen	1. Oktober	bis	31. März	1. Oktober	bis	31. Januar	1. Oktober	bis	31. März
Äschen	1. Oktober	bis	30. April	15. Februar	bis	30. April			
Felchen	1. November	bis	15. Dezember	1. November	bis	15. Dezember			

Art. 8

Schonmasse:

Die Mindestschonmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, betragen in sämtlichen Vereinsgewässern:

Fischart:	Mindestmass:
Seeforelle	50 cm
Bachforelle	25 cm
Regenbogenforelle	25 cm
Äschen	35 cm
Hecht	50 cm
Aal	50 cm
Felchen	30 cm
Karpfen	30 cm
Trüsche	30 cm

Art. 9

Ganzjährig geschonte Fische und Krebse:

Nachfolgend aufgeführte Fische und Krebse sind ganzjährig geschont und dürfen nicht gefangen werden:

- a) Schneider
- b) Laube
- c) Nase
- d) Moderlieschen
- e) Strömer
- f) Edelkrebs
- g) Steinkrebs
- h) Dohlenkrebs

Art. 10

Tages- und Jahreshöchstfangzahl

- a) Die gesamte Tageshöchstfangzahl beträgt pro Fischer in allen Vereinsgewässern – mit Ausnahme des Stausee Steg - 4 Fische. Nach Erreichen der Tageshöchstfangzahl ist die Fischerei für den Rest des Tages zu unterlassen.
- b) Für Äschen gilt eine Jahreshöchstfangzahl von 10 Fischen.

Art. 11

Statistik; Aufsicht und Kontrolle

- a) Vor Beginn des Fischens sind Datum und Gewässernummer ins Fangbuch einzutragen. Die Fangdaten (Fischart, Länge in Zentimeter (cm), Gewicht in Gramm (gr), besondere Beobachtungen wie Markierungen oder Krankheitsanzeichen) sind unmittelbar nach dem Fang mit einem unauslöschbaren Schreibgerät wie Kugelschreiber oder Filzstift, in das Fangbuch einzutragen. Jeder Fang eines einzelnen Fisches sowie der Standortwechsel in einen anderen Gewässerabschnitt sind in das Fangbuch einzutragen. Die Fischereikarte und das Fischfangbuch sind beim Fischen stets mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.
- b) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sämtliche Kontrollen vorzunehmen, um die Einhaltung dieses Reglements, die Bestimmungen des Fischereigesetzes und dessen Verordnungen prüfen zu können. Sie sind autorisiert, widerrechtlich gefangene Fische und verwendete Fanggeräte vorübergehend einzuziehen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen im Rahmen der Statuten.

Art. 12

Abgabe Fischfangbuch

Das Fangbuch ist spätestens am Ende des Kalenderjahres bei der vom Vorstand bezeichneten Kartenausgabestelle oder an die Vereinsadresse abzugeben. Das Fangbuch muss auch abgegeben werden, wenn keine Fische gefangen wurden. Bei Nichtbeachten dieser Vorschrift wird die weitere Abgabe der Fischereikarte für 1 Jahr gesperrt.

Art. 13

Unkenntnis von Vorschriften

Unkenntnis der einschlägigen Gesetze, Vereinsstatuten und des Reglements schützen nicht vor Sanktionen.

Art. 14

Haftung und Versicherungen

Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt. Der Versicherungsschutz für Unfälle oder Schäden ist Sache des Fischers.

Art. 15

Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieses Reglements fallen alle Bestimmungen früherer Reglemente, allfällige Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse dahin.

Über Ergänzungen, Abänderungen des vorstehenden Reglements bestimmt der Vorstand. Diese bedürfen der Genehmigung der Fürstlichen Regierung. Dieses Reglement wurde von der Fürstlichen Regierung am 25. September 2012 genehmigt (RA 2012/1901-8488).

BEILAGE: Gewässer und Begriffsbestimmungen (Definition Gewässerkarte FVL):

Die Vereinsgewässer umfassen alle Gewässer, die vom FVL nach Massgabe des Pachtvertrages vom Land Liechtenstein gepachtet wurden. (Gewässer Nr. 1.10 bis 4.12 der Gewässerkarte (Ausgabe 2007) und Staussee Steg)

Vereinsgewässer befischbar (blau)

Talfließgewässer

- 1.10 Schlossbach Balzers Schlossbach-Stadelbach bis Binnenkanal Brücke Neugrüt Balzers (Uniwash)
- 1.11 Binnenkanal: Brücke Neugrüt Balzers (Uniwash) bis Brücke Garnetschweg Triesen (Garnetschhof)
- 1.20 Binnenkanal: Brücke Garnetschweg Triesen (Garnetschhof) bis Brücke Industriestrasse Triesen (Mc Donalds)
- 1.21 Binnenkanal: Brücke Industriestrasse Triesen (Mc Donalds) bis Brücke Zollstrasse Vaduz (Falknis Garage)
- 1.30 Binnenkanal: Brücke Zollstrasse Vaduz (Falknis Garage) bis Brücke Obere Rüttigass (Gymnasium)
- 1.31 Oberau Weiher mit Neugutbach bis Mündung in Giessen
- 1.32 Giessen Vaduz
- 1.40 Binnenkanal: Brücke Obere Rüttigass (Gymnasium) bis Brücke Zollstrasse Schaan (Rheinbrücke Buchs)
- 1.41 Binnenkanal: Brücke Zollstrasse Schaan (Rheinbrücke Buchs) bis Brücke Medergass Schaan (Hundesportverein)
- 1.50 Binnenkanal: Brücke Medergass Schaan (Hundesportverein) bis Brücke Bendern (Kreisel / Schiesstand)
- 1.51 Binnenkanal: Brücke Bendern (Kreisel / Schiesstand) bis Brücke Gampriner See

- 1.52 Esche
- 1.60 Binnenkanal: Brücke Gampriner See bis 10er Tafel Ruggell
- 1.61 Mühlebach Ruggell

Rhein

- 2.10 Rhein: Landesgrenze (GR) bis Schwelle Schaan (Rheinbrücke Buchs)
- 2.11 Rhein: Schwelle Schaan (Rheinbrücke Buchs) bis Landesgrenze (A)

Bergfließgewässer

- 3.10 Valünabach (inkl. Gängelesee)
- 3.11 Samina

Binnenseen

- 4.10 Heilos Süd
- 4.11 Heilos Nord
- 4.12 Gampriner See

Vereinsgewässer nicht befischbar (rot)

Talfließgewässer

- 1.15 Äule Häg: Oberaubach, Kappelbach, Selbergiessa, Husteilbach, Aubach
- 1.16 St.Katharina Brunnen und Plattenbach
- 1.17 Alter Bach: Spritzwerk Foser bis Binnenkanal Höhe Heilos
- 1.35 Irkalesbach
- 1.45 Wäschgräble
- 1.46 Kleiner Kanal
- 1.55 Scheidgraba
- 1.56 Schwabbrünnen
- 1.65 Binnenkanal: 10er Tafel Ruggell bis Kanalauslauf
- 1.66 Parallelgraben
- 1.67 Spiersbach: ganzes System mit Weiher

Bergfließgewässer

- 3.15 Malbunbach
- 3.16 Valorschbach

In sämtlichen anderen Gewässern, welche in der Gewässerkarte des FVL (Ausgabe 2007) nicht mit einer Gewässernummer versehen sind, ist die Angelfischerei ebenfalls nicht erlaubt (ausser Staensee Steg).